Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Prüfungskommission Thurgau Kommission Gewerbe, Industrie, Gesundheit und Soziales



Merkblatt; Qualifikationsverfahren nicht bestanden – wie weiter?

Die nachstehenden Angaben informieren Sie über die Rahmenbedingungen der Prüfungswiederholung und geben Ihnen die Grundlagen, um das weitere Vorgehen zu planen.

- Akteneinsicht wie erkenne ich, welche Fehler ich gemacht habe?
- 2. Einsprachefrist wie lange kann ich Einsprache gegen das Prüfungsergebnis einreichen?
- 3. Welche Fächer muss ich wiederholen?
- 4. Wie oft kann das Qualifikationsverfahren wiederholt werden?
- 5. Kosten fallen bei der Wiederholung des Qualifikationsverfahrens für die Lernenden Kosten an?
- 6. **Zeitpunkt** der Wiederholung
- Anmeldung zum Qualifikationsverfahren braucht es eine erneute Anmeldung?
- 8. Einsprache Soll ich mich trotz laufender Einsprache zur Wiederholung anmelden?
- 9. Spätere Wiederholung Kann ich auch erst in zwei Jahren das Qualifikationsverfahren wiederholen?
- Möglichkeiten Lehrverhältnis / Schulbesuch bis zur Wiederholungsprüfung
- 11. Lehrvertrag benötige ich diesen für die Wiederholung der praktischen Prüfung?
- 12. Berufsfachschule soll ich diese nochmals besuchen?
- 13. Berufsfachschule muss ich mich anmelden?
- 14. Überbetrieblichen Kurse (ÜK) nochmals besuchen? Fallen Kosten an?
- 15. Nachteilsausgleich
- 16. Militärdienst kann ich das QV während des Militärdienstes absolvieren?
- 17. Weitere Fragen?
- 18. Checkliste für die nächsten Schritte:

Akteneinsicht - wie erkenne ich, welche Fehler ich gemacht habe?

Nach Erhalt des Notenausweises haben Sie Anrecht, Einsicht in Ihre Prüfungsunterlagen zu nehmen. Die Chefexpertin oder der Chefexperte wird Ihnen auf Wunsch die nötigen Fragen beantworten. Die Akteneinsicht soll Ihnen aufzeigen, wo Sie Fehler gemacht haben und wo Sie sich verbessern müssen.

Idealerweise begleitet Sie zur Akteneinsicht Ihre Berufsbildnerin bzw. Ihr Berufsbildner oder eine andere Fachperson aus dem Lehrbetrieb.

Kaufmännische Berufe und Detailhandel:

Sollten Sie Einsicht in die schulischen Prüfungen wollen, sehen Sie die Daten der Einsichtnahme auf dem beiliegenden Informationsschreiben der Berufsfachschule.

Prüfung nicht im Kanton Thurgau abgelegt?

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die ganze Prüfung oder den Teil, in welchem sie Einsicht wünschen, ausserhalb des Kantons Thurgau abgelegt haben, findet die Akteneinsicht im Prüfungskanton statt. Die Kontaktdaten finden Sie im Anhang.

Sollte die Prüfungseinsicht vor Ablauf der Einsprachefrist nicht möglich sein, muss vorsorglich Einsprache erhoben werden. Nach der Prüfungseinsicht kann die Einsprache zurückgezogen oder eine ergänzende Begründung der Einsprache nachgeliefert werden. Bitte besprechen Sie das Vorgehen vorgängig mit dem Prüfungsleiter.

Einsprachefrist - wie lange kann ich Einsprache gegen das Prüfungsergebnis einreichen?

Rechtsmittbelbelehrung (auf der Rückseite des Notenausweises): Gegen das Ergebnis des Qualifikationsverfahrens kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des notenausweises von den Absolventen oder Absolventinnen sowie weiteren Personen, die ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Prüfungsergebnisses nachweisen können, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist an das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, zuhanden der Prüfungskommission zu richten und hat eine ausreichende Begründung und einen Antrag zu enthalten.

3. Welche Fächer muss ich wiederholen?

Es sind alle ungenügenden Qualifikationsbereiche zu wiederholen. Ausnahme bildet die Erfahrungsnote. Muss ein Qualifikationsbereich wiederholt werden, so ist er in seiner Gesamtheit zu wiederholen.

Es steht Ihnen aber auch frei nach schriftlichem Antrag, das gesamte Qualifikationsverfahren erneut abzulegen.

Wiederholung Erfahrungsnoten

Findet die Wiederholung ohne Lehrvertrag und ohne Schulbesuch statt, so bleiben die alten Erfahrungsnoten aus dem schulischen Unterricht oder je nach Beruf auch aus dem überbetrieblichen Kurs und/oder dem Lehrbetrieb bestehen. Auch wenn diese ungenügend sind. Besuchen Sie den Unterricht in der Berufsfachschule während mindestens 2 Semestern lückenlos, so können Sie wählen, ob Sie die alte Erfahrungsnote beibehalten

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Prüfungskommission Thurgau



oder eine Neue bilden wollen. Der Entscheid muss anfangs des ersten Semesters gefällt und der Berufsfachschule mitgeteilt werden. Die notwendigen Voraussetzungen zur "Wiederholung" der Erfahrungsnote aus dem überbetrieblichen Kurs und/oder dem Lehrbetrieb sind in der Verordnung ihres Berufes im Artikel "Wiederholungen" festgehalten.

4. Wie oft kann das Qualifikationsverfahren wiederholt werden?

Das Qualifikationsverfahren kann höchstens zweimal wiederholt werden. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur angemeldeten Prüfung wird die Prüfung als "nicht abgelegt" und nicht bestanden eingetragen und gilt als absolviert.

5. Kosten - fallen bei der Wiederholung des Qualifikationsverfahrens für die Lernenden Kosten an?

Für die Wiederholung des Qualifikationsverfahrens können Kosten wie folgt anfallen:

Mit neuem Lehrvertrag

Es entstehen für die Lernenden keine Kosten. Allfällige Kosten für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material werden dem Lehrbetrieb in Rechnung gestellt.

Ohne Lehrvertrag

Der Besuch des Berufsfachschulunterrichts ist für Repetentinnen oder Repetenten ohne Lehrvertrag und Kandidatinnen oder Kandidaten mit Zulassung nach Art. 32 BBV gebührenfrei. Für die Infrastrukturbenützung, das Werkzeug und das Material können Kosten entstehen, welche den Lernenden in Rechnung gestellt werden. Für die Anmeldung zur Teilnahme am Qualifikationsverfahren werden jedoch keine Gebühren verrechnet.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen zur angemeldeten Wiederholungsprüfung werden die Prüfungskosten jedoch in Rechnung gestellt.

6. Zeitpunkt der Wiederholung

Frühestens in der nächsten Prüfungsperiode (nach einem Jahr).

7. Anmeldung zum Qualifikationsverfahren – braucht es eine erneute Anmeldung?

Mit Lehrvertrag

Verlängern Sie Ihren bisherigen Lehrvertrag oder schliessen Sie einen Neuen ab, so sind Sie automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

Ohne Lehrvertrag / Abschluss nach Art. 32

Wiederholen Sie ohne Lehrvertrag, so sind Sie selber verantwortlich für die Anmeldung. Senden Sie das mit der Noteneröffnung verschickte Anmeldeformular vollständig ausgefüllt und unterzeichnet bis spätestens am 31. Juli des laufenden Jahres zurück.

Grabenstrasse 5, 8510 Frauenfeld T+41 58 345 5992, www.abb.tg.ch

8. Einsprache - Soll ich mich trotz laufender Einsprache zur Wiederholung anmelden?

Es kann nicht in jedem Fall garantiert werden, dass der Einspracheentscheid bereits bis zum Abschluss des Anmeldeverfahrens feststeht. Wir empfehlen Ihnen deshalb, sich trotz eingereichter Einsprache zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens anzumelden. Wird Ihre Einsprache gutgeheissen und erhalten Sie das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis oder das Eidgenössische Berufsattest, werden Sie automatisch vom Qualifikationsverfahren abgemeldet.

Spätere Wiederholung - Kann ich auch erst in zwei Jahren das Qualifikationsverfahren wiederholen?

Ja, falls die Bildungsverordnung, nach welcher Sie in Ihrem Beruf die Ausbildung absolviert haben, zum Zeitpunkt der Wiederholung noch in Kraft ist. Die Anmeldung muss jedoch bis spätestens am 31. Juli des vorangehenden Jahres bei uns eingereicht werden.

10. Möglichkeiten Lehrverhältnis / Schulbesuch bis zur Wiederholungsprüfung

Grundsätzlich stehen Ihnen, bzw. den Vertragsparteien (Lehrbetrieb und lernende Person) folgende Möglichkeiten offen:

- Die lernende Person bleibt im bisherigen Lehrbetrieb, die Lehrzeit wird mit Lehrvertrag verlängert und die nicht bestandenen Qualifikationsbereiche werden wiederholt
- Die lernende Person bleibt im Lehrbetrieb ohne Verlängerung der Lehrzeit (Abschluss Arbeitsvertrag).
- Die lernende Person wechselt den Lehrbetrieb und schliesst einen neuen Lehrvertrag ab.
- Die lernende Person arbeitet ohne neuen Lehrvertrag in einem anderen Betrieb (Abschluss Arbeitsvertrag).
- Der berufskundliche und/oder der allgemeinbildende Unterricht wird besucht.
- Der berufskundliche und/oder der allgemeinbildende Unterricht wird nicht mehr besucht.

Wir empfehlen Ihnen, sich von den zuständigen Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren zu den verschiedenen Optionen beraten zu lassen falls dieses Informationsschreiben Ihre Fragen nicht abschliessend beantwortet.

11. Lehrvertrag – benötige ich diesen für die Wiederholung der praktischen Prüfung?

Grundsätzlich ist für die Wiederholung kein Lehrvertrag nötig. Es ist jedoch von Vorteil, sich für eine gute und gezielte Vorbereitung auf die Wiederholung der Prüfung die Unterstützung eines Lehrbetriebes zu sichern. Zudem ist folgendes zu beachten:

Praktische Prüfung findet zentralisiert statt In vielen Berufen findet die praktische Prüfung zentralisiert statt und es ist für die Wiederholung kein Lehrbetrieb oder Prüfungsbetrieb erforderlich.



Praktische Prüfung findet im Betrieb statt

Wenn Sie bei der Erstprüfung die praktische Prüfung in Form einer individuellen praktischen Arbeit (IPA) oder als vorgegebene praktische Arbeit (VPA) im Betrieb abgelegt haben und keinen neuen Lehrvertrag abschliessen, müssen Sie selbst dafür besorgt sein, einen Betrieb zu finden, welcher Ihnen ermöglicht, die praktische Prüfung im Betrieb ablegen zu können. Die notwendigen Angaben über den Betrieb müssen Sie uns mit der Anmeldung zur Wiederholung des Qualifikationsverfahrens (bis Ende Oktober vor der Prüfung im darauffolgenden Jahr) melden. Beachten Sie, dass es mehrere Monate Zeit in Anspruch nimmt, sich in einem neuen Betrieb einzuarbeiten und der Betrieb über seine Aufgaben und Pflichten, speziell im Zusammenhang mit einer IPA, durch Sie informiert werden muss. Die Berufsinspektoren können Sie dabei unterstützen bzw. beraten

12. Berufsfachschule – soll ich diese nochmals besuchen?

Unabhängig ob Sie einen Lehrvertrag abgeschlossen haben oder nicht müssen die Lehrvertragsparteien bzw. Sie entscheiden wie Sie das fehlende Wissen aufarbeiten. Sie haben Anrecht auf ein Repetitionsjahr oder auf einen Repetitionskurs an einer Berufsfachschule, wenn Sie in den Bereichen Berufskenntnisse/Fachzeichnen und/oder Allgemeinbildung oder in einem kaufmännischen Beruf oder Detailhandel im schulischen Teil ungenügend waren und das QV nicht bestanden haben. Für ein erfolgreiches Bestehen des Qualifikationsverfahrens empfehlen wir Ihnen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

13. Berufsfachschule – muss ich mich anmelden?

Je nach Lehrvertragssituation gilt folgendes:

Sie haben einen neuen Lehrvertrag abgeschlossen Sie müssen nichts unternehmen und sind automatisch an der Berufsfachschule angemeldet, wenn Sie in den Bereichen Berufskenntnisse/Fachzeichnen und/oder Allgemeinbildung oder in einem kaufmännischen Beruf oder Detailhandel im schulischen Teil ungenügend waren. (Ausserkantonaler Schulort bitte abklären).

Sie haben keinen neuen Lehrvertrag abgeschlossen Sie müssen sich selbst bei der während Ihrer Lehrzeit besuchten Berufsfachschule melden bzw. anmelden, wenn Sie in den Bereichen Berufskenntnisse/Fachzeichnen und/oder Allgemeinbildung oder in einem kaufmännischen Beruf oder Detailhandel im schulischen Teil ungenügend waren. Da der Schulunterricht bereits wieder in der Kalenderwoche 33 beginnt, sollten Sie sich so rasch wie möglich direkt mit der entsprechenden Berufsfachschule in Verbindung setzen.

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung bei der Berufsfachschule nicht bedeutet, dass Sie auch zur Wiederholung der Qualifikationsverfahren angemeldet sind. Die Anmeldung zum Qualifikationsverfahren muss separat erfolgen (siehe auch unter Punkt 8).

14. Überbetrieblichen Kurse (ÜK) nochmals besuchen? Fallen Kosten an?

Bei ungenügenden Noten in den berufspraktischen Positionen wird zusätzlich zur vertiefenden Ausbildung in einem Betrieb, der teilweise oder ganze Besuch der ÜK empfohlen. Bei Vorliegen eines neuen oder verlängerten Lehrvertrages gehen die Kosten zulasten des Lehrbetriebs. Die Anmeldung zum ÜK erfolgt durch den Lehrbetrieb. Besteht kein verlängerter Lehrvertrag, so muss der Repetent die Kosten der ÜK übernehmen. Dies gilt auch für anfallende Materialkosten der Prüfungswiederholung. Die Anmeldung zu den ÜK erfolgt durch den Repetenten.

15. Nachteilsausgleich

Wer an der Erstprüfung ein Gesuch für einen Nachteilausgleich eingereicht hat, muss zusammen mit der Anmeldung zur Wiederholung ein neues Gesuch einreichen. Weitere Informationen und die Gesuchsformulare finden Sie auf unserer Website unter folgendem Link: www.abb.tg.ch/nachteilsausgleich

16. Militärdienst – kann ich das QV während des Militärdienstes absolvieren?

Fällt die Militärdienstpflicht in die Zeit des Qualifikationsverfahrens, kann eine Dienstverschiebung beantragt werden. Ein Gesuch auf Dienstverschiebung ist der aufbietenden Stelle des Wohnortskantons schriftlich spätestens zwei Monate vor Dienstbeginn einzureichen.

17. Weitere Fragen?

Der Prüfungsleiter und die Berufsinspektorinnen und Berufsinspektoren der Abteilung Betriebliche Bildung werden Sie in weiteren Fragestellungen kompetent beraten und mit Ihnen bei Bedarf das weitere Vorgehen im Detail besprechen. Bitte melden Sie sich bei Fragen. Die Liste mit den Zuständigkeiten nach Berufen ist abrufbar unter: www.abb.tg.ch. Telefonisch sind sie erreichbar unter 058 345 59 92.

18. Checkliste für die nächsten Schritte:

- 1. Noteneinsicht mit Chefexperten vereinbaren
- Weiteres Vorgehen mit Lehrbetrieb/Arbeitgeber klären
- 3. Allfälligen Militärdienst verschieben
- 4. Formular "Anmeldung zur Wiederholung" an das ABB einreichen
- Neuen Lehrvertrag oder Lehrvertragsverlängerung an das ABB einreichen
- 6. Evtl. Anmeldung ÜK
- 7. Evtl. Anmeldung Berufsfachschule

ABB / April 2024